

Satzung über die Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Ulm

vom 14. Mai 1971

in der Fassung vom 21. Juni 2017

(bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 36 vom 09. September 1971; Nr. 14 vom 07. April 1977; Nr. 25 vom 22. Juni 1989)

Der Gemeinderat hat am 14. Mai 1971 folgende Satzung über die Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Ulm beschlossen:

§ 1

Die Stadt Ulm stiftet, um hervorragende Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der jüngeren Generation, anzuerkennen und zu fördern, einen Wissenschaftspreis im Gesamtwert von 15.000 € unter dem Namen "Wissenschaftspreis der Stadt Ulm".

§ 2

Der Wissenschaftspreis wird alle zwei Jahre an natürliche Personen, Forschungs- oder Arbeitsgemeinschaften verliehen, die sich durch ihre wissenschaftliche Arbeit besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger/-innen sollen an der Universität oder den Hochschulen in Ulm tätig oder im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit Ulm verbunden sein oder durch ihre Forschungsarbeit die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Universität oder der Hochschulen in Ulm gefördert haben.

Der Preis kann geteilt werden. Er darf nur einmal an die gleiche Persönlichkeit, Forschungs- oder Arbeitsgemeinschaft verliehen werden.

§ 3

Der Wissenschaftspreis wird von der Stadt Ulm, der Universität und den Hochschulen in Ulm unter Angabe einer Frist öffentlich angekündigt. Eine persönliche Bewerbung ist möglich. Jedes Mitglied des engeren und weiteren Lehrkörpers der Universität und der Hochschulen in Ulm hat das Recht, Dritte als Preisträger/-innen vorzuschlagen. Der Vorschlag muss eine wissenschaftliche Würdigung der auszuzeichnenden Arbeit enthalten und darf nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein. Der Vorschlag ist an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Ulm zu richten.

§ 4

Den Wissenschaftspreis erkennt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorentscheidung eines Preisgerichts zu. Das Preisgericht besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:

- a) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Ulm als Vorsitzende/-n
- b) den Rektoren/Rektorinnen der Universität und der Hochschule Ulm
- c) je einem/einer weiteren Angehörigen der Universität und der Hochschule Ulm (mindestens ein/-e Vertreter/-in muss Student/-in oder wissenschaftlicher/wissenschaftliche Assistent/-in sein)
- d) je einem/-er Vertreter/-in der Fraktionen des Gemeinderats der Stadt Ulm, die dieser bestimmt.

Zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Vorschläge kann das Preisgericht auswärtige Gutachter/-innen zuziehen.

§ 5

Das Preisgericht beruft der/die Vorsitzende ein. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Wissenschaftspreis übergibt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Ulm grundsätzlich am Schwörmontag. Die Preisträger/-innen erhalten eine Urkunde, in der die Verleihung begründet wird.

Ulm, 14. Mai 1971

Bürgermeisteramt
Dr. h. c. Pfizer
Oberbürgermeister

Anmerkung:

§ 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) i.d.F. vom 30. März 1977